

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

PH OÖ		R	VR AB	VR BB
AUS APS FWB APS FWB AHS AUS BP FWB BP IP IL HL BK Zentren	Zi. 213 eingel. 22. OKT. 2007	PrS		HSR
	Stabstellen	Fachbereiche	Sonstiges	

bm:uk

Herrn Rektor  
Prof. Mag. Dr. Wolfgang Ratzinger  
Pädagogische Hochschule Oberösterreich  
Kaplanhofstraße 40  
4020 Linz

Geschäftszahl: BMUKK-20.020/0010-I/12/2007  
Sachbearbeiterin: Dr. Michaela Siegel  
Abteilung: I/12  
E-mail: michaela.siegel@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2834/53120-812834  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### Lehrgänge und Hochschullehrgänge an Pädagogischen Hochschulen (Studienjahr 2007/08); Angebote im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit

Für die Führung von Lehrgängen (ab 30 ECTS-Credits) und Hochschullehrgängen der Weiterbildung sowie für die Führung von Studienangeboten im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit sind folgende grundsätzliche Voraussetzungen zu beachten:

#### A) LEHRGÄNGE UND HOCHSCHULLEHRGÄNGE DER WEITERBILDUNG

Es wird ersucht, für die im Studienjahr 2007/08 geplanten Lehrgänge (ab 30 ECTS-Credits) und Hochschullehrgänge der Weiterbildung möglichst rasch **Curricula** vorzulegen, da mit der Führung der betreffenden Studienangebote sonst nicht begonnen werden kann. Den Curricula ist eine **Kostenschätzung** gemäß § 42 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 anzuschließen. Auf die Vorlage folgt ein kurzer Erlass der Fachabteilung, wobei die Begutachtung für das erste Studienjahr unter **Beachtung der nachfolgenden Vorgaben** möglichst großzügig gehandhabt wird.

1. Die Studienangebote müssen aus den zugewiesenen Ressourcen bedeckbar sein; aus ihrer Führung darf **kein Mehrbedarf an Werteinheiten** entstehen.
2. Als **Zulassungsvoraussetzung für alle Lehrgänge und Hochschullehrgänge der Weiterbildung** ist die **abgeschlossene Erstausbildung** im Curriculum zu verankern (§ 19 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung). Unter „abgeschlossener Erstausbildung“ ist dabei ein **abgeschlossenes Lehramtsstudium** oder eine **abgeschlossene Ausbildung für Kindergartenpädagog/inn/en oder Sozialpädagog/inn/en** zu verstehen. Personen, die diese Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllen, können allenfalls unter den Bedingungen des § 61 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 **eingeschränkt als außerordentliche Studierende** zugelassen werden. Der reguläre Abschluss eines Lehrganges oder Hochschullehrganges der Weiterbildung ist für außerordentliche Studierende nicht möglich.

3. Die Vorgabe der abgeschlossenen Erstausbildung ist auch bei der **Definition der Zielgruppen** im Curriculum zu berücksichtigen (so können z. B. „Mitarbeiter/innen aus dem Sekretariatsbereich verschiedener Wirtschaftsbetriebe“ nicht zur Zielgruppe eines Weiterbildungslehrganges zählen).
4. In die Curricula dürfen **keine Angaben zu dienst- oder besoldungsrechtlich relevanten „Berechtigungen“** aufgenommen werden, **die mit dem Abschluss des Lehrganges bzw. Hochschullehrganges verbunden sein sollen**. Da dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenzen immer im konkreten Einzelfall zu überprüfen sind, **ist jedenfalls auch der Anschein einer „besseren Einstufung“ nach Absolvierung eines Studienangebotes zu vermeiden**.

**Die Entscheidung über die neuerliche Führung der vorgelegten Lehrgänge und Hochschullehrgänge ab dem Studienjahr 2008/09 ergeht mit gesondertem Erlass. Aus der einmaligen Führung der Angebote ist daher nicht ableitbar, dass diese als Angebote des öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsauftrages auch weiterhin vom Bund finanziert werden.**

Die **Curricula für allfällige weitere ab dem Studienjahr 2008/09 geplante Lehrgänge und Hochschullehrgänge** sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung I/12, bis längstens

#### **29. Februar 2008**

vorzulegen. Später eingereichte Angebote können – ihre Genehmigung vorausgesetzt - erst ab dem Studienjahr 2009/10 geführt werden.

#### **B) Lehrgänge, Hochschullehrgänge und Hochschullehrgänge mit Masterabschluss im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit (Angebote gemäß § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005)**

Alle Lehrgänge, Hochschullehrgänge und Hochschullehrgänge mit Masterabschluss im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit sind einem **Anerkennungsverfahren gemäß den §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005** zu unterziehen (§ 3 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005). Der Antrag auf Anerkennung ist von öffentlichen Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und bei anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen vom jeweiligen Rechtsträger beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einzubringen. Dem Antrag sind alle für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen beizuschließen. **Vor positivem Abschluss des Anerkennungsverfahrens ist die Führung des entsprechenden Studienangebotes nicht möglich.**

Nach der Bestimmung des § 39 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 ist es erforderlich, dass das **gesamte Angebot** (der gesamte Lehrgang oder Hochschullehrgang oder Hochschullehrgang mit Masterabschluss) im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit und damit in **Eigenfi-**

finanzierung geführt wird. Es ist daher **nicht zulässig, einen Hochschullehrgang mit Masterabschluss in der Hauptsache aus Lehrgängen und Hochschullehrgängen zusammen zu setzen, die dem öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag zuzuordnen sind und daher vom Bund finanziert werden.** Für Angebote im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit dürfen die Pädagogischen Hochschulen Lehrgangsbeiträge festsetzen, die die Studierenden zu tragen haben und die sinnvoller Weise kostendeckend sein werden. Die Finanzierung wird daher aus diesen Einnahmen zu erfolgen haben.

Wien, 15. Oktober 2007

Für die Bundesministerin:

Dr. Anneliese Koller

**Elektronisch gefertigt**